

Bereitstellungstag: 08.08.2025

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Unwirksamkeit des Teilflächennutzungsplans „Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim vom 14.12.2021

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 01.07.2022 (Az.: RPS21-2511-3/12) den Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“ gemäß § 6 Bau-gesetzbuch (BauGB) genehmigt. Mit der öffentlichen Bekanntmachung am 28.10.2022 wurde dieser Teilflächennutzungsplan wirksam.

Der 14. Senat des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat in der Normen-kontrollsache 14 S 1686/23 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. September 2024 für Recht erkannt:

„Der Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim vom 14. Dezember 2021 wird insoweit für unwirksam erklärt, als damit die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbei-geführt werden sollen.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 07. Juli 2025 die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Sep-tember 2024 ergangenen Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zurück-gewiesen (BVerwG 4 BN 37.24). Mit diesem Beschluss ist das Urteil des Verwaltungs-gerichtshofs rechtskräftig.

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs wird gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsgerichts-ordnung mit dieser Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Mergentheim, den 30.07.2025

gez.

Udo Glatthaar
Oberbürgermeister